

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2024

Montag, 19. Februar 2024

Nr. 8

Seite	Seite	Seite	
Hessische Staatskanzlei			
Erteilung eines Exequaturs; Herr Mustapha ZIRI, Generalkonsul der Tunesischen Republik in Bonn	258		
Erteilung eines Exequaturs; Frau Kelly Irene MATTHEWS, Generalkonsulin von Australien in Frankfurt am Main	258		
Erteilung eines Exequaturs; Herr Luu Xuang DONG, Generalkonsul der Sozialistischen Republik Vietnam in Frankfurt am Main.	258		
Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz			
Neufassung der Studienordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit	259		
Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen			
Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Lukas und St. Bonifatius in Fulda sowie der Filialkirchengemeinde St. Ottilia in Fulda	259		
Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Simplicius, Faustinus und Beatrix in Fulda sowie St. Elisabeth in Fulda	260		
Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land und St. Michael in Michelsrombach sowie der Filialkirchengemeinde St. Sebastian in Rudolphshan	261		
Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Marien in Volkmarshausen, St. Crescentius in Naumburg sowie der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Wolfhagen	262		
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Großenmoor, Langenschwarz und Schlotzau.	264		
Regierungspräsidien			
DARMSTADT			
Vorhaben der MWH01 GmbH & Co. KG, 60623 Frankfurt am Main; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes.	264		
Vorhaben der ACI Recycling GmbH in 63579 Freigericht-Bernbach; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	265		
Anerkennung der Alfred Muno-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	266		
Anerkennung der Volker Hofmann Stiftung mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts.	266		
KASSEL			
Vorhaben der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG: Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 34477 Twistetal, Gemarkung Twiste; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.	266		
Vorhaben der BSZ Energie GbR, 34519 Vöhl; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	266		
		Vorhaben des Abfallwirtschafts-Zweckverbands Hersfeld Rotenburg: Änderung der Oberflächenabdichtung des Altbereichs der Deponie „Am Mittelrück“; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	267
		Vorhaben des Magistrats der Stadt Bad Hersfeld: Änderung der Rekultivierungsplanung des „Erdaushub-Zwischenlagers“ in 36277 Schenklengsfeld; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	267
		Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungssatzung der „Rudolf und Ursula Lieberum Stiftung“ mit Sitz in Kassel	268
Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation			
		Flurbereinigungsverfahren VF 1835 Fliesen-Hermannswasser; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	268
Hessischer Verwaltungsschulverband			
		Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 2024	269
		Öffentlicher Anzeiger	271
Andere Behörden und Körperschaften			
		Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	272
		Stellenausschreibungen	273

Der vorliegenden Ausgabe des Staatsanzeigers für das Land Hessen ist das **Gültigkeitsverzeichnis 2024** für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Die Redaktion/Der Verlag

HESSISCHE STAATSKANZLEI**138****Erteilung eines Exequaturs;**

Herr Mustapha Ziri, Generalkonsul der Tunesischen Republik in Bonn

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Tunesischen Republik in Bonn ernannten Herrn Mustapha Ziri am 29. Januar 2024 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ben Romidhane, am 24. November 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 30. Januar 2024

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 8/2024 S. 258

139**Erteilung eines Exequaturs;**

Frau Kelly Irene Matthews, Generalkonsulin von Australien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung von Australien in Frankfurt am Main ernannten Frau Kelly Irene Matthews am 31. Januar 2024 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Anna Leigh Fedeles am 29. Oktober 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 1. Februar 2024

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 8/2024 S. 258

140**Erteilung eines Exequaturs;**

Herr Luu Xuang Dong, Generalkonsul der Sozialistischen Republik Vietnam in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Sozialistischen Republik Vietnam in Frankfurt am Main ernannten Herrn Luu Xuan Dong am 1.2.2024 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Le Quang Long, am 30. Dezember 2020 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 1. Februar 2024

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 8/2024 S. 258

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ

141

Neufassung der Studienordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 103 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit mit Beschluss vom 16. Januar 2024 eine Neufassung der Studienordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ beschlossen.

Die Studienordnung wird hiermit genehmigt.

Die Studienordnung ist am Fachbereich Polizei an allen Studienorten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit einzusehen. Zudem erfolgt eine Bekanntmachung nach der Satzung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit über öffentliche Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung HöMS) vom 13. Januar 2022 (StAnz. S. 149).

Wiesbaden, den 1. Februar 2024

**Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz**
Z 7-80g03-05

StAnz. 8/2024 S. 259

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR KULTUS, BILDUNG UND CHANCEN

142

Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Lukas und St. Bonifatius in Fulda sowie der Filialkirchengemeinde St. Ottilia in Fulda

Die neue Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda wird nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Gremien errichtet. Dieser Schritt war notwendig geworden, um den absehbaren veränderten äußeren und inneren Rahmenbedingungen der Kath. Kirche im Bistum Fulda durch den Mangel an Priestern und pastoralen Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen sowie den sinkenden Kirchenmitgliedszahlen auf Zukunft hin angemessen zu begegnen. Die Pfarreien wurden bereits bisher von einem Pfarrer geleitet und seelsorglich verantwortet. Der bereits begonnene Weg in die Zukunft führt zu einem größeren pastoralen Zusammenwachsen hin zu einer gemeinsamen Sorge um die Seelsorge im katholischen Stadtgebiet Fulda und Umgebung. Auch angesichts zunehmender Aufgaben in der Pastoral können Aufgaben und Aktivitäten durch eine Neugründung gebündelt und die vorhandenen Ressourcen verbessert eingesetzt werden. Die Kirche kann so ihrem Sendungsauftrag angemessener und den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Lukas in Fulda und St. Bonifatius in Fulda sowie der Filialkirchengemeinde St. Ottilia in Fulda und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und der jeweiligen Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Fulda sowie die Filialkirchengemeinde St. Ottilia in Fulda werden aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lukas in Fulda vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lukas in Fulda erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „St. Franziskus“. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus ist in 36039 Fulda. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Kirchstr. 10–12, 36039 Fulda.

Die Pfarrkirche der neu gegründeten Pfarrei St. Franziskus in Fulda ist die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Bonifatius in Fulda mit unverändertem Patrozinium.

2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Fulda sowie der Filialkirchengemeinde St. Ottilia in Fulda in ihren zum 31.12.2023 bestehenden Grenzen wird mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lukas in Fulda – künftig „St. Franziskus“ – vereinigt. Die in dem Gebiet der vorgenannten bisherigen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden bzw. der genannten Filialkirchengemeinde wohnenden Katholiken

werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda zugeordnet.

3. Filialkirchen

Die bisherige Pfarrkirche St. Lukas in Fulda wird Filialkirche der neu gegründeten Pfarrei St. Franziskus in Fulda. Ebenso wird die Kirche der Kath. Filialkirchengemeinde St. Ottilia in Fulda Filialkirche der neu gegründeten Pfarrei St. Franziskus in Fulda.

4. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Bonifatius in Fulda

a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Fulda, insbes. an den im Grundbuch von Horas (Blatt 2031) ausgewiesenen Grundstücken, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda über.

b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei St. Bonifatius in Fulda bestehenden ortskirchlichen Stiftung, nämlich des unter der Bezeichnung „Das Pfarrbenefizium zu Fulda-Horas“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit den im Grundbuch von Horas (Blatt 2026) eingetragenen Grundstücken bleibt einschließlich der sonstigen ihr gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannte ortskirchliche Stiftung wird der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

5. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Ottilia in Fulda

a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Ottilia in Fulda geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda über.

b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Ottilia in Fulda bestehenden ortskirchlichen Stiftung, nämlich der unter der Bezeichnung „Die Kapelle zu Niesig“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit dem im Grundbuch von Niesig (Blatt 565) eingetragenen Grundstück bleibt einschließlich der sonstigen ihr gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannte ortskirchliche Stiftung wird der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

6. Jahresrechnung und Inventar/Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Fulda sowie die Filialkirchengemeinde St. Ottilia in Fulda erstellen zum 31.12.2023 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2023 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die neu gegründete Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

7. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Bonifatius in Fulda sowie der Filialkirchengemeinde St. Ottilia in Fulda werden zum 31.12.2023 geschlossen und von der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der neu gegründeten Pfarrei St. Franziskus in Fulda.

8. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Lukas in Fulda – künftig: „St. Franziskus“ – wird hiermit angewiesen, im Rahmen der nächsten regulären Verwaltungsratswahlen eine vollständige Neuwahl des Verwaltungsrates im Gesamtgebiet der erweiterten Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Fulda sowie der Filialkirchengemeinde St. Ottilia in Fulda mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchen-

gemeinde St. Lukas in Fulda – künftig: „St. Franziskus“ – teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat.

Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die neu gegründete Kirchengemeinde St. Franziskus in Fulda richtet sich nach § 7 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

9. Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Lukas in Fulda – künftig: „St. Franziskus“ – wird angewiesen, bis spätestens 31.3.2024 einen Termin zur Neuwahl eines Pfarrgemeinderates der neu gegründeten Pfarrei St. Franziskus in Fulda zu bestimmen und diese Neuwahlen bis spätestens 30.6.2024 durchzuführen. Die Durchführung der Wahl geschieht nach den Vorschriften der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda sowie der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda, von deren Normen insoweit dispensiert wird, als sie der Wahl zum durch den Pfarrgemeinderat bestimmten Termin entgegenstehen. Der bestehende Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Lukas in Fulda – künftig: „St. Franziskus“ – wird in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Dekrets die Mitglieder des bisherigen Pfarrgemeinderates der Pfarrei St. Bonifatius in Fulda in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die laufende Amtszeit hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Kooptation von Mitgliedern wird insoweit ausgesetzt.

10. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(L. S.)

gez. † Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda
gez. Karin Spiegel
Notarin der Kurie

Vorstehendes Dekret wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 15. Januar 2024

Hessisches Kultusministerium
Z.4 - 880.450.000-00088

StAnz. 8/2024 S. 259

143

Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Simplizius, Faustinus und Beatrix in Fulda sowie St. Elisabeth in Fulda

Die Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Simplizius, Faustinus und Beatrix in Fulda sowie St. Elisabeth in Fulda werden nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Gremien vereinigt. Dieser Schritt war notwendig geworden, um den absehbaren veränderten äußeren und inneren Bedingungen der katholischen Kirche im Bistum Fulda durch den Mangel an Priestern und pastoralen Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen sowie den sinkenden Kirchenmitgliedszahlen auf Zukunft hin angemessen zu begegnen. Die Pastoral der Innenstadtpfarrei steht seit vielen Jahren unter dem Motto „Kirche für die Menschen in der Stadt“. Auch durch ausgeprägte Arbeit im Dekanat und in der experimentellen Pastoral der Citypastoral werden die Angebote stetig mehr auf den gemeinsamen Sozialraum ausgerichtet. Bereits bisher fanden unter anderem Katechesen zur Sakramentenvorbereitung gemeinsam statt. So empfingen Kinder der Pfarrei St. Elisabeth in der Pfarrei St. Simplizius, Faustinus und Beatrix die erste Heilige Kommunion. Mit der Verbindung von Innenstadtpfarrei und St. Elisabeth wird der unmittelbare Stadtkern zu einer Einheit. Die Kirche kann auf diese Weise ihrem Sendungsauftrag angemessener und den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Simplizius, Faustinus und Beatrix in Fulda sowie St. Elisabeth in Fulda und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und der jeweiligen Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Fulda wird aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Simplizius, Faustinus und Beatrix in Fulda vereinigt. Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Simplizius, Faustinus und Beatrix in Fulda behält ihren bisherigen Namen.

Der Sitz der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Simplizius, Faustinus und Beatrix ist weiterhin in 36037 Fulda. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht ist die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Nonnengasse 13, 36037 Fulda.

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Simplizius, Faustinus und Beatrix ist weiterhin die Stadtpfarrkirche St. Blasius in Fulda mit unverändertem Patrozinium.

2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Fulda in ihren zum 31.12.2023 bestehenden Grenzen wird mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Simplizius, Faustinus und Beatrix vereinigt. Die in dem Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth wohnenden Katholiken werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Simplizius, Faustinus und Beatrix zugeordnet.

3. Filiationen

Die bisherige Pfarrkirche St. Sturm in Fulda wird Filiation der Pfarrei St. Simplizius, Faustinus und Beatrix. Ebenso wird die Filiation der St. Maria (Rosenkranz) in Fulda Filiation der Pfarrei St. Simplizius, Faustinus und Beatrix.

4. Eigentumsübergang Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Fulda

Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Fulda, insbesondere an den im Grundbuch von Fulda (Blatt 9831) ausgewiesenen Grundstücken, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde St. Simplizius, Faustinus und Beatrix über.

5. Jahresrechnung und Inventar/Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Fulda erstellt zum 31.12.2023 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergangenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2023 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Simplizius, Faustinus und Beatrix wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

6. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Elisabeth in Fulda werden zum 31.12.2023 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Simplizius, Faustinus und Beatrix in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der Pfarrei St. Simplizius, Faustinus und Beatrix.

7. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Simplizius, Faustinus und Beatrix in Fulda wird hiermit angewiesen, im Rahmen der nächsten regulären Verwaltungsratswahlen eine vollständige Neuwahl des Verwaltungsrates im Gesamtgebiet der erweiterten Kirchengemeinde St. Simplizius, Faustinus und Beatrix durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Fulda mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Simplizius, Faustinus und Beatrix teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat.

Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die erweiterte Kirchengemeinde St. Simplizius, Faustinus und Beatrix richtet sich nach § 7 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

8. Pfarrgemeinderat

Der bereits für die beiden Pfarreien gewählte gemeinsame Pfarrgemeinderat bleibt als Pfarrgemeinderat der vereinigten Pfarrei unverändert gemäß der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda im Amt.

9. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(L. S.)

gez. † Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda
gez. Karin Spiegel
Notarin der Kurie

Vorstehendes Dekret wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 15. Januar 2024

Hessisches Kultusministerium
Z.4 - 880.450.000-00088

StAnz. 8/2024 S. 260

144

Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land und St. Michael in Michelsrombach sowie der Filiationen St. Sebastian in Rudolphshausen

Die Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land und St. Michael in Michelsrombach sowie die Filiationen St. Sebastian in Rudolphshausen werden nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Gremien vereinigt. Dieser Schritt war notwendig geworden, um nach der Vereinigung der umgrenzenden Pfarreien auch die Pfarrei St. Michael in Michelsrombach für die Zukunft in ihrem pastoralen Kontext und Sozialraum gut aufzustellen und in die schon gegründete Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land zu integrieren. Pastorale und personelle Veränderungen beschleunigten die absehbaren veränderten äußeren und inneren Bedingungen in diesem Prozess der Zusammenlegung. Die Pfarrei St. Michael in Michelsrombach mit der Filiationen St. Sebastian in Rudolphshausen war am Neugründungsprozess der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land beteiligt, sodass die Zusammenführung nun gut gestaltet werden kann. Die Kirche kann auf diese Weise durch die Neugründung ihrem Sendungsauftrag angemessener und den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land und St. Michael in Michelsrombach sowie der Filiationen St. Sebastian in Rudolphshausen und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und der jeweiligen Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Michelsrombach sowie die Filiationen St. Sebastian in Rudolphshausen werden aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land behält ihren bisherigen Namen.

Der Sitz der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land ist weiterhin in 36088 Hünfeld. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht ist die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Kirchplatz 3, 36088 Hünfeld.

Die Pfarrkirche der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land ist weiterhin die Pfarrkirche St. Jakobus in Hünfeld mit unverändertem Patrozinium.

2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Michelsrombach sowie der Filiationen St. Sebastian in Rudolphshausen in ihren zum 31.12.2023 bestehenden Grenzen wird mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land vereinigt. Die in dem Gebiet der vorgenannten bisherigen Pfarrei und Kath.

Kirchengemeinde bzw. der genannten Filialkirchengemeinde wohnenden Katholiken werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land zugeordnet.

3. Filialkirchen

Die bisherige Pfarrkirche St. Michael in Michelsrombach wird Filialkirche der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land. Ebenso wird die Kirche der Kath. Filialkirchengemeinde St. Sebastian in Rudolphshan Filialkirche der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land.

4. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Michael in Michelsrombach

a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Michelsrombach, insbesondere an den im Grundbuch von Michelsrombach (Blätter 605 und 699) ausgewiesenen Grundstücken, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land über.

b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei St. Michael in Michelsrombach bestehenden ortskirchlichen Stiftung, nämlich der unter der Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde (Küsterstelle) in Michelsrombach“ eingetragenen Küsterstelle mit dem im Grundbuch von Michelsrombach (Blatt 616) eingetragenen Grundstück und bleibt einschließlich der sonstigen ihr gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannte ortskirchliche Stiftung wird der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

5. Eigentumsübergang St. Sebastian in Rudolphshan

Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Sebastian in Rudolphshan, insbesondere an dem im Grundbuch von Rudolphshan (Blatt 199) ausgewiesenen Grundstück, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land über.

6. Jahresrechnung und Inventar/Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Michelsrombach sowie die Filialkirchengemeinde St. Sebastian in Rudolphshan erstellen zum 31.12.2023 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2023 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

7. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Michael in Michelsrombach sowie der Filialkirchengemeinde St. Sebastian in Rudolphshan werden zum 31.12.2023 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land.

8. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land bleibt als Verwaltungsrat der vereinigten Kirchengemeinde im Amt. Von der sich aus dem KVVG ergebenden Pflicht zur Durchführung der regulären Verwaltungsratswahlen im Jahr 2024 und den Regelungen betreffend die Amtsperiode des Verwaltungsrates wird hiermit dispensiert, weil der Verwaltungsrat im laufenden Jahr bereits neu gewählt worden ist und eine unmittelbar im Folgejahr stattfindende weitere Wahl nach derart kurzer Dauer nicht zweckmäßig ist. Der Verwaltungsrat wird hiermit angewiesen, sodann im Rahmen der im Jahr 2027 stattfindenden regulären Verwaltungsratswahlen eine vollständige Neuwahl des Verwaltungsrates im Gesamtgebiet der erweiterten Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des im Jahr 2027 neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des im Jahr 2027 neu zu wählenden Verwaltungsrates haben die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Michelsrombach sowie der Filialkirchengemeinde St. Sebastian in Rudolphshan das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des bis-

herigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land teilzunehmen. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat.

Die Amtszeit der im Jahr 2027 neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die erweiterte Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land richtet sich nach § 7 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

Die vorstehenden Bestimmungen ersetzen die bisherigen Regelungen hinsichtlich des Verwaltungsrates aus dem Dekret vom 30.11.2022.

9. Pfarrgemeinderat

Der bestehende Pfarrgemeinderat der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Hünfelder Land bleibt als Pfarrgemeinderat der vereinigten Pfarrei im Amt. Er wird in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Dekrets eine von ihm festzulegende Anzahl an Mitgliedern der bisherigen Pfarrei St. Michael in Michelsrombach in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die laufende Amtszeit hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Kooptation von Mitgliedern wird insoweit ausgesetzt.

10. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(L. S.)

gez. † Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda
gez. Karin Spiegel
Notarin der Kurie

Vorstehendes Dekret wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 15. Januar 2024

Hessisches Kultusministerium
Z.4 - 880.450.000-00088

StAnz. 8/2024 S. 261

145

Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Marien in Volkmarsen, St. Crescentius in Naumburg sowie der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Wolfhagen

Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Heimerad wird nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Gremien errichtet. Dieser Schritt war notwendig geworden, um den absehbaren veränderten äußeren und inneren Bedingungen der katholischen Kirche im Bistum Fulda durch den Mangel an Priestern und pastoralen Mitarbeitenden sowie den sinkenden Kirchenmitgliedszahlen angemessen zu begegnen. Die neue Pfarrei umfasst zum einen die die Reformation überdauernden katholisch geprägten Städte Naumburg und Volkmarsen, zum anderen die sie umgebenden Ortsteile sowie auch die Stadt Wolfhagen und die Gemeinden Bad Emstal und Breuna, in denen die Katholiken in einer Diasporasituation leben. Beides gilt es in der Pfarrei St. Heimerad in der Ausrichtung der pastoralen und strukturellen Arbeit zu berücksichtigen, auch vor dem Hintergrund größerer Entfernungen im Norden des Bistums. Der neue Name der Pfarrei „St. Heimerad“ bezieht sich auf den Wanderprediger Heimerad, der im 11. Jahrhundert unter anderem im heutigen Nordhessen wirkte und der bis heute an den Sendungsauftrag der Kirche im Norden des Bistums Fuldas erinnert. Die Kirche kann auf diese Weise durch die Neugründung ihrem Sendungsauftrag angemessener und den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Marien in Volkmarsen, St. Crescentius in Naumburg sowie der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Wolfhagen und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und der jeweiligen Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Crescentius in Naumburg sowie die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Wolfhagen werden aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Volkmarsen, vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Marien erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „St. Heimerad“. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad ist in 34471 Volkmarsen. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Mönche-pfuhl 5, 34471 Volkmarsen.

Die Pfarrkirche der neu gegründeten Pfarrei St. Heimerad ist die Stadtpfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Crescentius in Naumburg mit unverändertem Patrozinium.

2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Crescentius in Naumburg sowie der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Wolfhagen in den zum 31.12.2023 bestehenden Grenzen wird mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Marien – künftig „St. Heimerad“ – vereinigt. Die in dem Gebiet der vorgenannten bisherigen Pfarrei bzw. Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinden wohnenden Katholiken werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad zugeordnet.

3. Filialkirchen, Kapellen

Die bisherigen Pfarrkirchen St. Marien in Volkmarsen und St. Maria in Wolfhagen werden Filialkirchen der neu gegründeten Pfarrei St. Heimerad. Ebenso wird die Filialkirche St. Elisabeth in Merxhausen Filialkirche der neu gegründeten Pfarrei St. Heimerad. Die Kapelle Hl. Maria, Mutter vom guten Rat in Naumburg wird ebenfalls der neu gegründeten Pfarrei St. Heimerad zugeordnet. Die Filialkirche Herz Jesu in Wettesingen sowie die Kapellen der bisherigen Pfarrei St. Marien – künftig „St. Heimerad“ – bleiben dieser zugeordnet.

4. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Crescentius in Naumburg

- a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Crescentius in Naumburg, insbesondere an den im Grundbuch von Merxhausen (Blatt 146) und im Grundbuch von Naumburg (Blatt 2587) ausgewiesenen Grundstücken, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad über.
- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei St. Crescentius in Naumburg bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich
 - des unter der Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde in Naumburg (Pfarrfonds)“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit den im Grundbuch von Naumburg (Blatt 2464) eingetragenen Grundstücken,
 - der unter der Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde zu Naumburg (Kirchenfonds)“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit den im Grundbuch von Naumburg (Blatt 2490) ausgewiesenen Grundstücken und
 - der unter der Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde in Naumburg (Frühmessereifonds)“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit den im Grundbuch von Naumburg (Blatt 2857) ausgewiesenen Grundstücken

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

5. Eigentumsübergang St. Maria in Wolfhagen

Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Wolfhagen, insbesondere an dem im Grundbuch von Wolfhagen (Blatt 6408) ausgewiesenen Grundstück, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad über.

6. Jahresrechnung und Inventar/Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinden St. Crescentius in Naumburg und St. Maria in Wolfhagen erstellen zum 31.12.2023 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2023 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die neu gegründete Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

7. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Crescentius in Naumburg sowie der Pfarrkuratie St. Maria in Wolfhagen werden zum 31.12.2023 geschlossen und von der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der neu gegründeten Pfarrei St. Heimerad.

8. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Volkmarsen – künftig: „St. Heimerad“ – wird hiermit angewiesen, im Rahmen der nächsten regulären Verwaltungsratswahlen eine vollständige Neuwahl des Verwaltungsrates im Gesamtgebiet der erweiterten Kirchengemeinde St. Heimerad durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der Kath. Kirchengemeinden St. Crescentius in Naumburg und St. Maria in Wolfhagen mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Volkmarsen – künftig: „St. Heimerad“ – teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat.

Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die neu gegründete Kirchengemeinde St. Heimerad richtet sich nach § 7 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

9. Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Marien in Volkmarsen – künftig: „St. Heimerad“ – wird angewiesen, bis spätestens 31.3.2024 einen Termin zur Neuwahl eines Pfarrgemeinderates der neu gegründeten Pfarrei St. Heimerad zu bestimmen und diese Neuwahlen bis spätestens 30.6.2024 durchzuführen. Die Durchführung der Wahl geschieht nach den Vorschriften der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda sowie der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda, von deren Normen insoweit dispensiert wird, als sie der Wahl zum durch den Pfarrgemeinderat bestimmten Termin entgegenstehen.

Der bestehende Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Marien in Volkmarsen – künftig: „St. Heimerad“ – wird in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Dekrets die Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte der Pfarrei St. Crescentius in Naumburg sowie der Pfarrkuratie St. Maria in Wolfhagen und in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die laufende Amtszeit hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Kooptation von Mitgliedern wird insoweit ausgesetzt.

10. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(L. S.)

gez. † Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda
gez. Karin Spiegel
Notarin der Kurie

Vorstehendes Dekret wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 15. Januar 2024

Hessisches Kultusministerium
Z.4 - 880.450.000-00088

StAnz. 8/2024 S. 262

146

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Großenmoor, Langenschwarz und Schlotzau

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 10. Oktober 2023 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Großenmoor, Langenschwarz und Schlotzau, Kirchenkreis Fulda, werden zur

Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Langenschwarz-Kiebitzgrund

vereinigt.

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Langenschwarz-Kiebitzgrund ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Großenmoor, Langenschwarz und Schlotzau.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Großenmoor“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Langenschwarz-Kiebitzgrund“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Großenmoor	228	Großenmoor	5	23	0,0371

2. Im Grundbuchblatt 264 von Großenmoor ist in Abteilung II, Ifd. Nr. 2 für die „Evangelische Kirchengemeinde Großenmoor“ eine Auflassungsvormerkung eingetragen. Diese Auflassungsvormerkung geht auf die „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Langenschwarz-Kiebitzgrund“ über.

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirche zu Schlotzau“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Langenschwarz-Kiebitzgrund“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schlotzau	294	Schlotzau	3	140	0,0810

4. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Pfarrei in Langenschwarz“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Langenschwarz-Kiebitzgrund“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Langenschwarz	597	Langenschwarz	3	20	0,0652
Langenschwarz	597	Langenschwarz	3	97	0,1751
Langenschwarz	597	Langenschwarz	13	42	0,6341
Langenschwarz	597	Langenschwarz	17	118	3,8158

5. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirche zu Langenschwarz“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Langenschwarz-Kiebitzgrund“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Langenschwarz	627	Langenschwarz	3	21	0,2238
Langenschwarz	627	Langenschwarz	17	117	0,9450

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Kassel, den 13. November 2023

L. S. Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Landeskirchenamt
Gez. Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 22. November 2023

Hessisches Kultusministerium
Z.4 – 880.030.000-00435

StAnz. 8/2024 S. 264

REGIERUNGSPRÄSIDIEN

147

DARMSTADT

Vorhaben der MWH01 GmbH & Co. KG, Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 2. Februar 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 21. September 2022, zuletzt ergänzt am 13. Juli 2023 wird der **MWH01 GmbH & Co. KG, Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main**, nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in: Gwinnerstraße 7, 60388 Frankfurt am Main, Grundbuch Gemarkung: Seckbach, Flur: 41, Flurstück: 130/8, 143/8, Gebäude: MWH01.1, die Anlage unter I.1 zu errichten und zu betreiben:

I.1

Notstromdieselmotorenanlage (NDMA) zum Rechenzentrum MWH01.1

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 17 Notstromdieselmotoren (im Folgenden wird die Abkürzung NDM für Notstromdieselmotor bzw. -motoren verwendet) mit einer Feuerleistungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 112,9 MW mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung für das Rechenzentrum MWH01.1.

Genehmigt sind ausschließlich die Betriebsarten und -zeiten der NDM unter den Vorgaben in den Nebenbestimmungen.

Als Brennstoff wird in der NDMA Heizöl EL schwefelarm eingesetzt. Alle NDM werden mit einer Abgasreinigung (SCR) zur NOx-Minderung versehen.

Die Anlage besteht aus:BE 1 Brennstoffversorgung

baurechtlich genehmigt (Az. B-2022-411-3, Bescheid vom 17.11.2022):

- 8 Kraftstofflagertanks mit einem Volumen von jeweils 72 m³,
- Rohrleitungen von den Kraftstofflagertanks zu den Notstromaggregaten,
- 8 Kraftstoffreinigungsanlagen,
- 8 Pumpenräume, 34 Kraftstoffpumpen,
- 2 Pumpenräume, 2 Kraftstoff-Transferpumpen,
- 2 Abfüllplätze für Kraftstoff bzw. Harnstoff, Rohrleitungen;

BE 2 Notstromversorgung

a) baurechtlich genehmigt (Az. B-2022-411-3, Bescheid vom 17.11.2022):

- 6 NDM (MTU 20V4000G34F, Feuerungswärmeleistung je ca. 6,64 MW) jeweils mit Kraftstoff-Tagestanks 1 m³, Motor- kühlsystemen und SCR-Systemen jeweils mit Urea-Tages- tanks 0,5 m³,
- 4 Urea-Hauptlagertanks mit einem Volumen von jeweils 26 m³,
- 4 Sammel-Schornsteinen (mit insgesamt sechs genehmigten Kaminzügen) mit einer jeweiligen Kaminhöhe von 38,1 m;

b) neu beantragt:

- 11 NDM (MTU 20V4000G34F, Feuerungswärmeleistung je ca. 6,64 MW) jeweils mit Kraftstoff-Tagestanks 1 m³, Motor- kühlsystemen und SCR-Systemen jeweils mit Urea-Tages- tanks 0,5 m³;
- 11 Kaminzüge (in bereits baurechtlich genehmigten Sam- melkaminen).

Für die 8 Kraftstofflagertanks und 2 Abfüllplätze, jeweils Gefährdungsstufe C, wurde die Eignungsfeststellung in einem gesonderten Verfahren bei der Oberen Wasserbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 – Anlagenbezogener Gewässerschutz, im Folgenden RPDa Dezernat IV/F 41.4) beantragt. Die bereits baurechtlich genehmigten 6 Notstromaggregate inkl. zugehöriger Anlagen- teile (GEN SB, GEN 1A, GEN 1B, GEN 1C, GEN 1D, GEN 2A), sowie die 2 Kraftstofftransferpumpenräume (01.1-B1-TR-650 und 01.1-B1-TR-160) wurden dem RPDa Dezernat IV/F 41.4 gemäß § 40 AwSV angezeigt.

I.2Kostengrundentscheidung:

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) der Verfahren zu I.1 hat die Antragstellerin jeweils zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zu- stellung Klage erhoben werden beim: **Verwaltungsgericht Frank- furt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main.**

Eine Durchschrift des Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Dienstag, 20. Februar 2024 bis Montag, 4. März 2024** beim **Regierungs- präsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleut- straße 114, 60327 Frankfurt am Main, 6. OG, Raum 6.6.13** aus.

Die Unterlagen können dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 069-2714-5993) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr) ein- gesehen werden.

Hinweis für Dritte:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegen- über Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zu- gestellt.

Die Klagefrist endet am **4. April 2024**.

Hinweise zum Datenschutz finden sie im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt>Lärm/Luft/ Strahlen>Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 2. Februar 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/307-
2022/1
IV/F 43.1-1627/12 Gen 2022/026

StAnz. 8/2024 S. 264

148

Vorhaben der ACI Recycling GmbH in 63579 Freigericht- Bernbach, Gewerbepark Birkenhain 13 – 15;
Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma ACI Recycling GmbH in 63579 Freigericht-Bernbach, Gewerbepark Birkenhain 13–15, beabsichtigt, die bestehende An- lage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefähr- lichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefähr- lichen Abfällen durch

- Erhöhung der Gesamtdurchsatzkapazität der Anlage von 15.000 t/a auf 20.000 t/a,
- Erhöhung der Lagerkapazität an Fe- und NE-Schrotten von 220 t auf 1.455 t
- Einstufung der Lagerung von Metallschrotten in die Zif- fer 8.12.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV,
- Befestigung einer Teilfläche der Betriebsfläche im südlichen Bereich des Betriebsgeländes,
- Verlagerung der Stellflächen für gefüllte und leere Container im südlichen Bereich des Betriebsgeländes (Verkleinerung von A7),
- Herstellen einer Lagerfläche für Fe- und NE-Schrotte im süd- lichen Bereich des Betriebsgeländes,
- Errichten einer Schallschutzwand an der südlichen Grenze des Betriebsgeländes,
- Errichten einer Schallschutzwand an der nördlichen Grenze des Betriebsgeländes,
- ganztägigen und uneingeschränkten Betrieb des Baggers und Radladers auf dem Betriebsgelände,
- Stilllegung des Holzshredders für Holzschnitzel (einschl. An- bauaggregate),
- Wegfall der Abfallschlüsselnummern 17 02 04*, 19 12 06*, 17 06 03*, 17 06 05*
- Wegfall der Ziffer 8.11.2.2 (V)

wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Das Vorhaben soll in Freigericht, Gemarkung: Bernbach, Flur: 5, Flurstücke: 382, 383, postalische Anschrift: 63579 Freigericht- Bernbach, Gewerbepark Birkenhain 13–15, realisiert werden.

Bei der Änderung der bestehenden Abfallanlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 des UVPG.

Die dafür vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und An- lage 3 UVPG ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von ihm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der von dem Vorhaben nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG betroffenen Schutzgebiete betreffen, ausgehen.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das Vorhaben soll in einem Wasserschutzgebiet realisiert wer- den. In den künftig erweiterten Anlagenbereichen bzw. durch die geplante Mengen- und Durchsatzerhöhung findet aber keine La- gerung, Umschlag oder Verwendung wassergefährdender Stoffe statt. Die Verbote der Schutzgebietsverordnung sind hier nicht betroffen und Auswirkungen auf Boden oder Grundwasser nicht in dem für eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Maß gegeben.

Mit erheblichen oder gefährlichen Staubemissionen ist nicht zu rechnen. Die Gesamtbelastung der möglichen Staubimmissionen an den relevanten Beurteilungspunkten wird sicher eingehalten werden.

Von relevanten Geruchsmissionen in der Nachbarschaft ist nicht auszugehen. Mit Belästigungen bzw. erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm ist nicht zu rechnen. Aus natur- schutzrechtlicher Sicht ist eine UVP ebenfalls nicht erforderlich.

Frankfurt am Main, den 6. Februar 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 42.1-100 h 44.10/2-
2019/5

StAnz. 8/2024 S. 265

149

Anerkennung der Alfred Muno-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Testament vom 23. Juni 2015 und Stiftungssatzung vom 28. Dezember 2023 errichtete Alfred Muno-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 5. Februar 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → Februar veröffentlicht.

Darmstadt, den 5. Februar 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25d 04.12/17-2021

StAnz. 8/2024 S. 266

150

Anerkennung der Volker Hofmann Stiftung mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 18. November 2023 errichtete Volker Hofmann Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 5. Februar 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → Februar veröffentlicht.

Darmstadt, den 5. Februar 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25d 04.11/24-2023

StAnz. 8/2024 S. 266

151

KASSEL

Vorhaben der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG: Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) in 34477 Twistetal, Gemarkung Twiste;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird folgende Genehmigung vom 23. Januar 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 10.03.2022, eingegangen am 16.03.2022, wird der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Niederlassung Mitteldeutschland, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen vertreten durch Gernot Gauglitz, Dr. Kay Dahlke, Stefan Kath, Ralf Breuer, Wieland Zeller und Guido Hedemann als zur Geschäftsführung Berechtigte nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, vier Windkraftanlagen (WKA, gleichbedeutend mit Windenergieanlagen WEA) in den Gemarkungen der Stadt Twistetal an nachfolgenden Standorten des Vorranggebietes KB 24 „Matzenhöhe bis Kahlenberg“ gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen inkl. Nebeneinrichtungen nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) zu errichten und zu betreiben:

WKA 1: Stadt Twistetal
Gemarkung Twiste
Flur 14, Flurstück 6/1
Koordinaten (UTM): 32495841 / 5688808

WKA 2: Stadt Twistetal
Gemarkung Twiste
Flur 13, Flurstück 36/1
Koordinaten (UTM): 32495305 / 5688227

WKA 3: Stadt Twistetal
Gemarkung Twiste
Flur 14, Flurstück 3/1
Koordinaten (UTM): 32495887 / 5688256

WKA 4: Stadt Twistetal
Gemarkung Twiste
Flur 13, Flurstück 15
Koordinaten (UTM): 32495358 / 5687857

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von vier WKA des Typs Nordex Delta4000 – N163 / 6.X mit je 6.8 MW Nennleistung (entspricht 6.800 kW), 163,0 m Rotordurchmesser, 164,0 m Nabenhöhe und 245,5 m Gesamthöhe an den gemäß Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorten, einschließlich der erforderlichen Kranstell-, Lager- und Montageflächen sowie der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

In die Genehmigung nicht eingeschlossen ist der Ausbau von Zuwegungen sowie die Kabeltrassen (vgl. Abschnitt VIII, Nrn. 5.5 und 8 dieses Bescheides und Kapitel 5.2.9 der Antragsunterlagen).

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen (vgl. Abschnitt VI dieses Bescheides).“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden.“

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides einschließlich Begründung liegt von Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, von **Dienstag, dem 20. Februar 2024 bis Montag, dem 4. März 2024**, beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, im Raum 716 aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden eingesehen werden (Telefon: 0561 106-4747, E-Mail: immissionsschutzks@rpk.hessen.de).

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am **5. März 2024** und läuft bis zum **4. April 2024**.

Innerhalb der Klagefrist kann Klage gegen das Vorhaben erhoben werden.

Kassel, den 2. Februar 2024

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 33.1-53 e 0418/1-2022/1/Ar

StAnz. 8/2024 S. 266

152

Vorhaben der BSZ Energie GbR, Im Biegel 9, 34519 Vöhl;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom **7. Dezember 2023** hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 31.03.2023, eingegangen am 31.03.2023 wird der **BSZ Energie GbR, Im Biegel 9, 34519 Vöhl**, vertreten durch **Herrn Ralf Hecker** als zur Geschäftsführung Berechtigten, nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16b (Abs. 7) Bundes-Im-

missionsschutzgesetz (BlmSchG) die Genehmigung erteilt, die auf folgendem Grundstück am 04.03.2022 mit Aktenzeichen (AZ) 33.1-53e-0421/3-2019/1-Ka genehmigte und am 19.07.2022 mit AZ RPKS – 33.1-53e 0421/3-2019/2 geänderte Windkraftanlage (WKA, gleichbedeutend mit Windenergieanlage WEA) gemäß der beantragten Änderung des Anlagentyps mit dem Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 zu errichten und zu betreiben.

WEA 1: Grundstück in 34513 Waldeck, Gemarkung Höringhausen, Flur 26, Flurstücke 2/2 und 4, UTM – Koordinaten 32.501569 / 5680114.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen i. V. m. meiner nach § 4 BlmSchG erteilten Genehmigung vom 4.3.2022 sowie der Änderungsgenehmigung vom 19.7.2022.

Die Änderungsgenehmigung berechtigt zum Betrieb von 1 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1, mit je 5560 kW Nennleistung, 166,6 m Nabenhöhe und 160 m Rotordurchmesser (Gesamthöhe 246,6 m).“

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim: **Verwaltungsgerichtshof Kassel, Goethestraße 41–43, 34119 Kassel**, erhoben werden.“

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Dienstag, 20. Februar 2024** (erster Tag) bis zum **Montag, den 4. März 2024** (letzter Tag) beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, im Raum 716 aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon: 0561-106-4747, E-Mail: immissionsschutzks@rpk.s.hessen.de) während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am **4. April 2024**.

Kassel, den 6. Februar 2024

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 33.1-53 e 0421/3-2019/3 - Ka
StAnz. 8/2024 S. 266

153

Vorhaben des Abfallwirtschafts-Zweckverbands Hersfeld Rotenburg:

Änderung der Oberflächenabdichtung des Altbereichs der Deponie „Am Mittelrück“;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Abfallwirtschafts-Zweckverband Hersfeld-Rotenburg, Kleine Industriestraße 6 in 36251 Bad Hersfeld hat einen Antrag auf Änderung der Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG eingereicht.

Der Antragsteller beabsichtigt die Änderung der Oberflächenabdichtung des Altbereichs der Deponie „Am Mittelrück“ in 36251 Ludwigsau, Gemarkung Meckbach, Flur 28, Flurstücke 20/12, 20/11 sowie teilweise 3, 4 und 5.

Für dieses Vorhaben war nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG zu prüfen, ob die wesentliche Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG wurde unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden durchgeführt. Sie ergab, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Merkmalen:

- Es soll das bereits mit Änderungsplangenehmigungen vom 21. Januar 2016 und 30. April 2019 genehmigte Oberflächenabdichtungssystem angepasst werden.
- Die geplante Änderung umfasst lediglich die Änderung der Schichtdicke der Rekultivierungsschicht von 1,50 m auf 2,00 m

und kleinere gestalterische Anpassungen der Oberfläche zur Verbesserung der Verkehrswege und zur Vereinfachung des Bauablaufs.

- Alle Baumaßnahmen finden innerhalb des bestehenden und eingezäunten Deponiegeländes statt. Flächen außerhalb werden nicht beansprucht.
- Es entstehen keine Einwirkungen auf natürlich gewachsenen Boden. Es findet keine zusätzliche Bodenversiegelung statt.
- Abwässer aus der Baustelleneinrichtung werden den jeweiligen, deponieeigenen Entwässerungssystemen zugeführt und als Deponieabwasser mitbehandelt.
- Es liegt keine Schutzgebietsbetroffenheit für die Belange des Naturschutzes und der Landespflege vor. Mögliche Umweltauswirkungen des genehmigten Oberflächenabdichtungssystems auf Fauna, Flora und die biologische Vielfalt des Gebiets wurden bereits bei den Änderungsplangenehmigungen vom 21. Januar 2016 und 30. April 2019 betrachtet.
- Das Risiko für Unfälle beschränkt sich auf den Baustellenverkehr, Einsatz von Baumaschinen und Bauarbeiten allgemein.
- Das während der Profilierungsarbeiten freigelegte Deponat verbleibt, soweit zulässig, vor Ort und wird in die Profilierungsgeometrie eingepasst. Es handelt sich um überwiegend mineralische Abfälle. Der Umgang mit diesen Stoffen ist im Arbeits- und Sicherheitsplan geregelt.
- Der potenzielle Austritt von Deponiegas während der Bauarbeiten wird durch entsprechende Arbeitsweisen (Absaugung, Belüftung) minimiert und durch begleitende Messungen überwacht.
- Durch das Aufbringen eines Oberflächenabdichtungssystems soll weiterhin eine „Einkapselung“ des Deponiekörpers erfolgen. Die Maßnahme führt somit tendenziell zu Verbesserungen hinsichtlich der von der Deponie ausgehenden Emissionen.
- Zur Verminderung der Auswirkungen der Baumaßnahme wurde ein Emissionsminderungskonzept hinsichtlich Staub und Lärm erarbeitet.
- Die Deponie liegt innerhalb des im Neufestsetzungsverfahren befindlichen Heilquellenschutzgebietes HQSG Lullusbrunnen Vitalisbrunnen. Durch die geplante Oberflächenabdichtung wird der Standort im Sinne des Grundwasserschutzes verbessert. Außerdem werden durch das Vorhaben keine für die zukünftige Verordnung zu berücksichtigenden Verbote missachtet.

Bad Hersfeld, den 5. Februar 2024

Regierungspräsidium Kassel
Standort Bad Hersfeld
RPKS - 32.2-100 g 0202/1-2018/24
StAnz. 8/2024 S. 267

154

Vorhaben des Magistrats der Stadt Bad Hersfeld: Änderung der Rekultivierungsplanung des „Erdaushub-Zwischenlagers“ in 36277 Schenkklengsfeld;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Magistrat der Stadt Bad Hersfeld, Weinstraße 16 in 36251 Bad Hersfeld, hat einen Antrag auf Änderung der Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG eingereicht.

Der Antragsteller beabsichtigt die Änderung der Rekultivierungsplanung des „Erdaushub-Zwischenlagers“ in 36277 Schenkklengsfeld, Gemarkung Oberförsterei Hersfeld-Wippershain, Flur 3, Flurstücke 4/1, 2/4, 3/9 und 28/3.

Für dieses Vorhaben war nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG zu prüfen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG wurde unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden durchgeführt. Sie ergab, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Merkmalen:

- Es soll die seinerzeit mit Genehmigung vom 20. November 1990 zugelassene Rekultivierungsplanung angepasst werden.
- Die geänderte Rekultivierungsplanung ergibt sich, da das ursprünglich genehmigte Deponievolumen nicht erreicht werden konnte und die für die Auffüllung erforderlichen Bodenmassen auch in absehbarer Zeit nicht anfallen werden. Das Gelände soll deshalb nun in seiner aktuellen Topografie rekultiviert werden.
- Das zu rekultivierende Erdaushubzwischenlager liegt in einem Waldgebiet südöstlich der Autobahn BAB 4 etwa 1,5 Kilometer entfernt von dem Bad Hersfelder Stadtteil Hohe Luft. Nordwestlich des Areals verläuft die Kreisstraße 17 nach Wippershain. Von beiden Verkehrswegen wird es durch 20 bis 80 m breite Laubwaldgürtel abgeschirmt und ist daher in der Landschaft kaum wahrnehmbar.
- Auf der betreffenden Fläche wird zurzeit eine Abfallanlage zur Zwischenlagerung von Bodenaushub und zum Brechen und Klassieren von künstlichem Gestein betrieben. Dieser Betrieb soll stillgelegt werden. Dies trägt zu insgesamt weniger Auswirkungen auf die Umwelt bei.
- Der zentrale Bereich des vorgenannten Recyclingplatzes wird von geschotterten bzw. asphaltierten und somit annähernd oder vollständig versiegelten Flächen geprägt. Die darauf verbliebenen Haufwerke sollen entfernt und die Flächen entsiegelt werden. Die bei dieser Maßnahme anfallenden Abfälle sollen recycelt und einer wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden. Nur in Ausnahmefällen, in denen das nicht möglich ist, werden Restmaterialien in abfallrechtlich zulässiger Weise entsorgt.
- Das räumlich und zeitlich eng begrenzte Vorhaben verursacht keine negativen Folgen, sondern dient der Flächenentsiegelung und der Wiederentwicklung von Wald mit entsprechend günstigen Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt und das Kleinklima.
- Die vorgesehene Rekultivierung verursacht geringe Beeinträchtigungen von Fauna und Vegetation. Diese sind jedoch temporärer Art und nach Abschluss der Rekultivierung verbleibt der gesamte Planungsraum, von Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft abgesehen, ungestört.

- Wegen der Größe des Vorhabenraumes und dessen abgegrenzter Lage verursacht die Rekultivierung keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen, die die Auswirkungen der bisherigen Nutzung überschreiten.
- In der näheren Umgebung liegen Biotop, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind und in die im Zuge der Rekultivierung daher nicht eingegriffen werden darf. Bei Beachtung dieser Vorgabe sind geschützte Biotop von dem Vorhaben nicht betroffen.
- Das Erdaushubzwischenlager liegt innerhalb des im Neufestsetzungsverfahrens befindlichen Heilquellenschutzgebietes HQSG Lullusbrunnen Vitalisbrunnen. Durch das Vorhaben werden keine für die zukünftige Verordnung zu berücksichtigenden Verbote missachtet.

Bad Hersfeld, den 6. Februar 2024

Regierungspräsidium Kassel

Standort Bad Hersfeld

RPKS - 32.2-100 g 0202/2-2018/2

StAnz. 8/2024 S. 267

155

Genehmigung der Änderung und Neufassung der Satzung der „Rudolf und Ursula Lieberum Stiftung“ mit Sitz in Kassel

Die vom Vorstand und Stiftungsbeirat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene Änderung und Neufassung der Satzung wird hiermit nach § 85a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 29. Januar 2024

Regierungspräsidium Kassel

41 - 25 d 04/11 - (1) – 50

StAnz. 8/2024 S. 268

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

156

Flurbereinigungsverfahren VF 1835 Flieden-Hermannswasser;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Flieden-Hermannswasser beabsichtigt, auf der Grundlage der vom Amt für Bodenmanagement Fulda – Flurbereinigungsbehörde – aufgestellten ersten Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG) gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen herzustellen.

Für das Vorhaben war nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich machen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die erste Änderung des Plans nach § 41 FlurbG zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

- Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen beträgt rund 1,80 ha. Davon sind 0,92 ha Erneuerungsmaßnahmen an vorhandenen Wegen genehmigungsfrei. Hinzu kommen Maßnahmen der Landschaftsentwicklung auf rund 3,09 ha (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).

- Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
- Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen, sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
- Empfindliche Nutzungen sind durch Auswirkungen des Vorhabens nicht mit erheblicher nachteiliger Auswirkung betroffen (2.1 Anlage 3 UVPG).
- Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Steinkammer“ und das Wasserschutzgebiet 631-097, Zone III sind nicht zu erwarten. Weitere Schutzgebiete und -objekte sind nicht betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).
- Durch den Neu- und Ausbau befestigter Wege einschließlich einer Dammschüttung mit Hochwasserrückhaltefunktion und die Beseitigung unbefestigter Wege ergeben sich im Umfang von insgesamt 0,76 ha negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter (Anlage von Uferstreifen, Kleingewässern und Leeseitehaufen, Grünlandextensivierung) auf insgesamt 3,09 ha Fläche sind diese unter Berücksichtigung von Empfindlichkeit, Qualität und Schutzstatus der Schutzgüter als nicht erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität

der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, den 1. Februar 2024

**Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation**
– Obere Flurbereinigungsbehörde –
II2-LA-05-18-35-01-B-0003#003

StAnz. 8/2024 S. 268

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

157

Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsschulverbandsgesetzes (VwSchG) vom 12. Juni 1979 (GVBl. 1979 I, S. 95, 104) in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Verbandsversammlung am 7. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2 0 2 4 wird im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.910.970,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-13.910.970,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR
Gesamtsaldo von	0,00 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	331.289,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-250.500,00 EUR
mit einem Saldo von	-250.500,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	80.789,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(1) Nach § 6 Abs. 4 des VwSchG müssen die Beiträge (Verbandsumlage) ein Fünftel (20 vom Hundert) betragen und werden daher für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Verbandsumlage 20 vom Hundert

Die Beiträge (Verbandsumlage) betragen im Haushaltsjahr 2024

2.782.193,80 Euro

(2) Für die nach § 6 Abs. 3 und 5 des VwSchG zu erhebenden allgemeinen Gebühren (Schulgeld) gilt die von der Verbandsversammlung am 7. Dezember 2023 beschlossene Gebührenordnung in der derzeit gültigen Fassung.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

(1) Es gilt der von der Verbandsversammlung am 7. Dezember 2023 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

(2) Die im Stellenplan mit Sperrvermerk ausgewiesenen Stellen sind im Stellenplan entsprechend gekennzeichnet. Über die Aufhebung des Sperrvermerks entscheidet der Verbandsausschuss im Einzelfall.

(3) Die im Stellenplan angebrachten Vermerke „künftig wegfallen“ (kw) und „künftig umzuwandeln“ (ku) lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

a) Stellen mit kw-Vermerk entfallen zum genannten Zeitpunkt bzw. mit Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber zum Ende des Vertragsverhältnisses.

b) Stellen mit ku-Vermerk sind nach Freiwerden entsprechend den Erläuterungen des Stellenplans bei niedrigeren Vergütungsgruppen auszuweisen.

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO gelten

a) im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 10.000 Euro je Konto und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 vom Hundert des jeweiligen Haushaltsansatzes

- b) im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 25.000 Euro je Konto und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 vom Hundert des jeweiligen Haushaltsansatzes als unerheblich.
- In diesen Fällen und bei gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen wird der Vorstandsvorsteher ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat der Versammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.
- (2) Folgende Aufwendungen der Teilhaushalte werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO für übertragbar erklärt:
- | | |
|----------|--|
| 60100000 | Aufwendungen für Büromaterial und Drucksachen der Verwaltung |
| 60110000 | Lehr- und Unterrichtsmittel |
| 61610000 | Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen |
| 61630000 | Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattungen |
| 61796580 | Aufwand für andere bezogene Leistung |
| 65600000 | Aufwendungen für Belegschaftsveranstaltungen |
| 67100000 | Leasing |
| 67790000 | Aufwendungen für andere Beratungsleistungen |
| 68100000 | Aufwendungen für Zeitungen und Fachliteratur der Verwaltung |
| 68200000 | Porto und Versandkosten |
| 68310000 | Datenübertragungskosten |
| 68320000 | Telefonkosten |
| 68500000 | Reisekosten |
| 68610000 | Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit |
| 68625910 | Besondere dienstliche/schulische Veranstaltungen |
| 68625930 | Tagungsgetränke Fortbildung |
| 68800000 | Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung. |
- (3) Innerhalb der Teilhaushalte der Bezirksleitungen und der Fortbildung erhöhen gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO die jeweiligen zahlungswirksamen Mehrerträge des Kontos 51101000 Mehraufwendungen der Konten 61301000, 61795800, 61795810, 61795820 und 68500000 sowie zahlungswirksame Mehrerträge des Kontos 53000000 Mehraufwendungen der Konten 61610000 und 61630000.

Die vorstehende Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß § 15 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen im Sinne der §§ 2 und 3.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 wurde gemäß § 6 Abs. 2 Verwaltungsschulverbandsgesetz durch den Hessischen Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen am 2. Februar 2024 erteilt.

Die Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 und die Genehmigung durch den Hessischen Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen liegen in der Zeit vom **22. Februar bis 1. März 2024** zur Einsichtnahme in der Verbandsgeschäftsleitung, Birkenweg 14, 64295 Darmstadt, Zimmer 104, von 8:00 bis 15:00 Uhr öffentlich aus.

Darmstadt, den 6. Februar 2024

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Vorstandsvorsteher

StAnz. 8/2024 S. 269